

Gesellschaftsvertrag

der EEW Energy from Waste GmbH

Helmstedt

(gemäß Beschlussfassung vom 28. Juli 2016)

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma EEW Energy from Waste GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Helmstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, insbesondere die Planung, die Errichtung, der Betrieb und der Erwerb von Abfallentsorgungsanlagen jedweder Art sowie der Vertrieb der in diesen Anlagen anfallenden Nebenprodukte etwa in der Form von Energie und Reststoffen.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. (1) bezeichneten oder verwandten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland tätig werden und hierzu insbesondere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.
- (3) Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 76.996.700 und ist in 76.996.700 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1 eingeteilt.
- (2) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist auch für den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern und damit verbundene Rechtsgeschäfte zuständig. Die sonstigen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich Entlastung und Überwachung der Geschäftsführer.
- (3) Den Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis erteilt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat und seine Zusammensetzung finden die Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch die Gesellschafterversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt und abberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates während der laufenden Wahlperiode für ein ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates hinzugewählt, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 8 Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Vorschriften die Geschäftsführung der Geschäftsführer zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann auch außerhalb der Geschäftsordnung durch Beschluss bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch schriftliche Einladungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Bei der Einberufung soll eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden.
- (2) In dringlichen Fällen genügt eine mündliche, fernmündliche oder per Telefax oder elektronische Medien übermittelte Einladung.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder von der Geschäftsführung beantragt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat kann nach freiem Ermessen seine Sitzungen unter gleichzeitiger Anwesenheit der Mitglieder oder durch Teilnahme durch die Nutzung von elektronischen Medien weltweit abhalten.

§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben übermitteln.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er entscheidet bei Stimmengleichheit, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende, zwei Stimmen. § 11 (1) dieses Gesellschaftsvertrags ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Schriftliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Stimmabgaben sowie durch Übermittlung per Telefax oder über elektronische Medien gefasst werden. Das Ergebnis der Abstimmung hat der Vorsitzende in einer Niederschrift festzustellen.
- (2) Die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Stellvertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende – oder bei Verhinderung des Vorsitzenden – sein Stellvertreter ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 14 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, für jedes Geschäftsjahr eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Vergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder per email unter Nennung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Die Einberufung soll zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Darüber hinaus ist auch der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung erforderlich wird, eine Einberufung sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, dies unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (2) Der Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer vom Aufsichtsrat zu bestimmender Ort. Gesellschafterversammlungen können in Sitzungen unter gleichzeitiger Anwesenheit der Gesellschafter oder durch die Teilnahme durch Nutzung von elektronischen Medien weltweit abgehalten werden.

§ 16 Ablauf der Gesellschafterversammlung

Jeder Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 17 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag etwas anderes vorschreibt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 19 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Gründungskosten

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 25.000,00. Darüber hinausgehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.
- (2) Ferner trägt die Gesellschaft sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

* * *